

Merkblatt Anlässe auf dem Gemeindegebiet Sirnach für Vereine, Private, Organisationen

Grundsatz Nachtruhe kann nicht aufgehoben werden!

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr kann mit keiner Bewilligung umgangen werden. Wenn sich jemand stört und die Polizei ruft, muss die Polizei kommen und sich die Situation anschauen. Bewilligungen für die Verlängerung der Nachtruhe oder eine Freinacht können bzw. müssen für Vereinsanlässe nicht ausgestellt werden. Diese Regeln gelten nur für Gastgewerbebetriebe.

Empfehlung: Als Veranstalter vorgängig die Anwohner/innen über allfälligen Lärm, Verkehr etc. informieren, hilft Unmut vorzubeugen.

Einmalige Anlässe von Vereinen sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig!

- Das Gastgewerbegesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken. § 2 listet die Ausnahmen auf, bei welchen das Gesetz nicht zur Anwendung kommt. Darunter Zif. 7 "einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einem Patent oder in einer Bewilligung umschrieben sind". Dazu gehören die meisten Veranstaltungen von Vereinen, Privaten und Organisationen. Diese sind somit nicht bewilligungspflichtig.
- Da solche Anlässe aber oft Auswirkungen auf die Umwelt haben, macht es dennoch Sinn, dass die Gemeinde darüber informiert ist und eine entsprechende Bestätigung ausstellt, welche gewissen Stellen aus Sicherheitsgründen zugestellt wird (Feuerwehr, Polizei, Notrufzentrale). Zudem werden die Veranstalter/innen darin auf ihre Pflichten hingewiesen (Jugendschutz, Parkplätze, Entsorgung etc.).
- Für die Mitteilung der Veranstaltung an die Gemeinde steht auf dem Online-Schalter der Gemeinde (Rubrik Gemeindekanzlei) ein Formular zur Verfügung. Die Kanzlei stellt anschliessend eine «Bestätigung über die Kenntnisnahme eines angezeigten Anlasses aus».
- Für den Verein fallen für die Bestätigung keine Kosten an.
- Eine wichtige Pflicht, welche § 2 des Gastgewerbegesetzes vorbehält, ist der Jugendschutz nach § 19. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anlässe von Vereinen.

Spezielle Anlässe und Grossveranstaltungen sind gut zu planen!

- Für die Organisation von speziellen Anlässen wie z.B. Flugveranstaltungen oder Veranstaltungen im Wald sowie Grossveranstaltungen stellt die Kantonspolizei einen Leitfaden und eine Checkliste zur Verfügung, welche unbedingt zu beachten sind: <https://kapo.tg.ch/ueber-uns/mediendienst/gemeinden.html/4182>

Ausnahmen

- Lasershows und Drohnenflüge an Veranstaltungen sind immer bewilligungspflichtig. Für weitere Informationen dazu wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung, Kanzlei, 071 969 34 35 oder kanzlei@sirnach.ch.

Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen sind bewilligungspflichtig!

- Gemäss §§ 33, 34 und 55 des Gesetzes über Strassen und Wege und §§ 8 und 9 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege sind Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen bewilligungspflichtig.
- Die Bewilligung muss mit dem Formular auf dem auf dem Online-Schalter der Gemeinde (Rubrik Gemeindeganzlei) spätestens ein Monat im Voraus beantragt werden.
- Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:
 - Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden. Die Zufahrten zu Privatliegenschaften sind jederzeit frei zu halten.
 - Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität und Polizei (Minstdurchfahrt 3,5 m) sowie die Kehrriktabfuhr muss jederzeit gewährleistet werden.
 - Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.
 - Die Signalisation/Absperrung muss durch Mitarbeitende des Werkhofes vorgenommen werden.
 - Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
 - Der Gesuchsteller hat für eine genügende Information der betroffenen Anwohner zu sorgen.
- Die Bewilligung kostet CHF 50.00 pro Anlass und kann angefochten werden.

Bei Fragen steht die Kanzlei zur Verfügung: 071 969 34 35 / kanzlei@sirnach.ch

